Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/6/26 10ObS187/06g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.2007

Norm

ASGG §82 Abs5

Rechtssatz

Gibt es keine Bindungswirkung in Bezug auf den Kausalzusammenhang zwischen Arbeitsunfall/Berufskrankheit und einer später auftretenden gleichartigen Gesundheitsstörung, kann eine Feststellung nach § 82 Abs 5 ASGG auch nicht das - hier strittige - Verhältnis zwischen endogenen Ursachen und berufskrankheitsbedingten Ursachen der Berufskrankheit festlegen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 187/06g
  Entscheidungstext OGH 26.06.2007 10 ObS 187/06g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122167

Dokumentnummer

JJR_20070626_OGH0002_010OBS00187_06G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at